

**Absender:**

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse und Gründungsjahr des Vereins

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r, Telefon, E-Mail, Adresse

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister, Telefon, E-Mail, Adresse

\_\_\_\_\_  
Bankverbindung des Vereins

An das  
Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung 41-7  
Eichstraße 9, 70173 Stuttgart

## **Antrag und Verwendungsnachweis für das Jahr \_\_\_\_\_ für die Förderung der Landeshauptstadt Stuttgart nach der „Richtlinie zur Förderung von Chören, Musik- und Karnevalvereinen in Stuttgart“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Förderung für Laienmusikvereine nach der o. g. Richtlinie beantragt:

- Förderung der musikalischen Leitung (Dirigentenpauschale)  
Es ist mindestens ein Dirigent/Chorleiter vorhanden.
- Jugendförderung für aktive Jugendliche bis 21 Jahre  
Anzahl der Jugendlichen zum Stichtag 1. Januar: \_\_\_\_\_
- Förderung der Verbandsarbeit für die Fachverbände und den Stadtverband der Chöre,  
Musik und Karnevalvereine (Basis: Zahl aller aktiven Mitglieder)

Zahl der Mitglieder	aktiv	passiv (fördernd)	alle (Gesamtsumme)
bis 21 Jahre			
über 21 Jahre			
<b>gesamt</b>			

Diese Angaben gelten zugleich als Nachweis der Verwendung.

- Für das Vorjahr sind weitere Unterlagen beigelegt.  
(Anmerkung: nur falls vorhanden, nicht zwingend erforderlich)

Maßgeblich für die Förderfähigkeit sind die „Richtlinien zur Förderung von Chören, Musik- und Karnevalvereinen in Stuttgart“ samt Anlage in der jeweils aktuellen Fassung. Sie ist im Internet unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/3-29.pdf> und <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/3-29anl.pdf> abrufbar.

Es ist Folgendes bekannt: Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 LVwVfG, abrufbar im Internet unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/Allg.Nebenbestimmungen.pdf>. In Veröffentlichungen (z. B. Programme, Plakate, Kataloge, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung der Stadt durch Abdruck des Logos hinzuweisen. Dem Logo können die Worte „Gefördert von“ vorangestellt werden.

Es wird zugesichert, dass die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden bzw. wurden, dass alle Angaben ordnungsgemäß erfolgen/ erfolgten und mit den Büchern, Belegen und Vereinsunterlagen übereinstimmen. Der Stadtverband der Chöre, Musik- und Karnevalvereine und das Kulturamt Stuttgart sind berechtigt, die Angaben zu prüfen, deshalb werden entsprechende Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt. Nicht verwendete Mittel werden über den Stadtverband der Chöre, Musik- und Karnevalvereine zurückgezahlt. Es wird akzeptiert, dass die Zuwendungen aus wichtigem Grund zurückgefordert werden können, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind, der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder die Fördergrundlagen nicht eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

\_\_\_\_\_  
Datum